

dann erbringen muss, wenn keine eigenen Finanzierungsmöglichkeiten (mehr) bestehen. Im Erbfall muss daher der Nachlass – ausgenommen das sogenannte Schonvermögen – aufgebraucht werden. Das Erbrecht stellt für solche Fälle eine Vielzahl dem Laien meist unbekannter Instrumente der Testamentsgestaltung zur Verfügung. Eltern ist es so möglich, ihrem Kind aus dem Nachlass etwas zukommen zu lassen, um dessen Lebensqualität über das Niveau staatlicher Fürsorgeleistungen hinaus zu verbessern. Zugleich kann in der Elterngeneration vorhandener Grundbesitz oder sonstiges Vermögen über die Generationen hinweg gesichert werden.

9. **Kostenvorteile des notariellen Testaments**

Ein positiver Nebeneffekt der notariellen Beurkundung ist der damit verbundene Kostenvorteil: Denn bei der Abwicklung des Erbfalls ersetzt ein notarielles Testament im Regelfall den Erbschein, der bei einem handschriftlichen Testament oder Eintritt der gesetzlichen Erbfolge als Erbnachweis benötigt wird. Dieser ist zumeist merklich teurer. Oft sind die Kosten nahezu doppelt so hoch wie bei einem notariellen Testament. Allgemein gilt: Die Notarkosten sind bundesweit einheitlich durch das Gerichts- und Notarkostengesetz geregelt und damit bei jeder Notarin und jedem Notar gleich. Enthalten ist in der Beurkundungsgebühr die notarielle Beratung, einschließlich der Entwurfstätigkeit, unabhängig von der Schwierigkeit, dem Aufwand und der Anzahl der Besprechungstermine.

10. **Bisweilen vorteilhaft – die lebzeitige Schenkung**

In einigen Fällen ist es durchaus sinnvoll, Vermögen bereits zu Lebzeiten übertragen. Die Entscheidung hängt von den Umständen ab und muss insbesondere bezüglich des Familienheims wohl überlegt sein. Dabei sind ganz unterschiedliche Beweggründe ausschlaggebend. In vielen Fällen geht es schlicht um die einvernehmliche Regelung der Vermögensnachfolge innerhalb der Familie, in anderen Fällen um den weitgehenden Ausschluss einzelner Angehöriger. Häufig spielen steuerliche Erwägungen eine Rolle. Besonders bei Immobilienschenkungen ist an eine Absicherung des Übergebers zu denken, etwa durch ein lebenslanges Wohnungsrecht oder ein Nießbrauchsrecht. Oft ist zweckmäßig, zusätzlich grundbuchlich gesicherte Rückforderungsrechte zu vereinbaren, etwa für den Fall, dass der Beschenkte die Immobilie veräußert oder das Verbraucherinsolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wird.

Noch Fragen?
Dann sind wir gern für Sie da.
Bei unserem diesjährigen

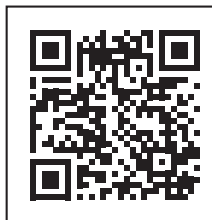
„Tag der offenen Tür“
am Mittwoch, dem 20. März 2024,
von 15.00 bis 17.30 Uhr

in den Geschäftsstellen der sächsischen Notarinnen und Notare. Unter dem Titel **„Der letzte Wille – individuell und passgenau mit Testament und Erbvertrag“** dreht sich in diesem Jahr alles um das Thema Nachlass und Vermögensnachfolge. Hier können Sie sich umfassend informieren und rechtzeitig alles regeln.

NOTARBESUCH !!
20. März 2024, 15 bis 17:30 Uhr

Eine Liste der teilnehmenden Notarinnen und Notare erhalten Sie unter www.notarkammer-sachsen.de/tdot2024 oder per Telefon unter 0351 807270.

Um vorherige Anmeldung im Notariat wird gebeten.



Ihr Notar / Ihre Notarin:

Herausgeber:



Notarkammer Sachsen
Königstraße 23
01097 Dresden
Telefon: (03 51) 80 72 70
www.notarkammer-sachsen.de

02.2024

Fotos: Adobe Stock

TAG DER OFFENEN TÜR



Der letzte Wille

individuell und passgenau mit Testament und Erbvertrag

Ein Ratgeber herausgegeben von der Notarkammer Sachsen

Ihre Notarin / Ihr Notar informiert



Der eigene Tod ist kein angenehmes Thema. Doch die Verteilung des Nachlasses sollte frühzeitig geregelt werden. Denn die gesetzliche Erbfolge stellt eine Pauschallösung dar, die nur selten den Wünschen und Idealvorstellungen entspricht. Eine individuelle und passgenaue Lösung beugt Streitigkeiten vor, sorgt für Familienfrieden und minimiert rechtliche Risiken. Sach- und fachkundiger Rat ist hierbei unerlässlich.

1. Gesetzliche Erbfolge – oft passt sie nicht

Das gesetzliche Leitbild geht noch immer von einer traditionellen Familiensituation aus. Unverheiratete Paare, Patchworkfamilien und Geschiedene finden ihre persönlichen Verhältnisse oft nur unzureichend in den gesetzlichen Regelungen berücksichtigt. Aber auch bei einer Familie traditioneller Prägung entspricht die gesetzliche Erbfolge häufig nicht den Vorstellungen der Betroffenen: Der überlebende Ehegatte erbt grundsätzlich neben den Kindern und wird mit diesen in eine Erbengemeinschaft gezwungen. Streit ist damit oft vorprogrammiert.

2. Testament oder Erbvertrag als Alternative

Vielen ist es ein Anliegen, Streitigkeiten in der Familie zu vermeiden. Einen großen Beitrag hierzu leisten notariell beurkundete Testamente und Erbverträge. Eine kompetente Beratung durch die Notarin oder den Notar hilft, frühzeitig Fallstricke zu erkennen und minimiert rechtliche Risiken. Die Notarin oder der Notar fertigt den Entwurf der Urkunde und beugt durch juristisch klare Formulierungen Auseinandersetzungen im Erbfall vor. Bei älteren Erblassern ist bei einer Beurkundung für zusätzliche Rechtssicherheit gesorgt, da die Notarin oder der Notar stets die Geschäftsfähigkeit des Testierenden feststellt. Außerdem registriert die Notarin bzw. der Notar das Testament oder den Erbvertrag nach der Beurkundung beim Zentralen Testamentsregister und gibt die Urkunde in besondere amtliche Verwahrung. Dadurch ist sichergestellt, dass die Verfügung im Erbfall aufgefunden und eröffnet wird.

3. Familienfrieden gewährleisten

Besonderer Regelungsbedarf besteht, wenn ein einzelner Vermögensgegenstand – oft die selbstgenutzte Immobilie – den Großteil der künftigen Erbmasse ausmacht. Besteht der Wunsch, dass einem Kind das Haus oder die Wohnung zufallen soll, stellt sich die Frage, ob und wie die anderen Kinder abgefunden werden. Die Höhe einer etwaigen Abfindung kann ganz unterschiedlich berechnet werden. Vielfach gibt es auch Alternativen zu reinen Geldzahlungen. Mit guter Beratung lassen sich ausgeglichene und faire Regelungen finden, die dem Familienfrieden dienen.

4. Verringerung von Pflichtteilsansprüchen

Bisweilen haben Testierende ein Interesse daran, Pflichtteilsansprüche naher Angehöriger zu minimieren. Dies hat folgenden Hintergrund: Auch wenn sie im Testament oder Erbvertrag enterbt sind, steht Abkömmlingen oder, falls der Verstorbene keine Abkömmlinge hinterlässt, den Eltern ein gesetzlicher Pflichtteil zu. Dieser beträgt die Hälfte dessen, was ihnen eigentlich zustehen würde, wenn es kein Testament oder keinen Erbvertrag gäbe. Im Erbfall muss dann oft die selbst genutzte Immobilie verkauft werden, um diese Ansprüche zu erfüllen. Besonders kritisch ist es, dass die Geltendmachung des Pflichtteils nicht immer nur vom Willen des Pflichtteilsberechtigten abhängig ist. Beziehen Pflichtteilsberechtigte Sozialleistungen, kann auch der Sozialträger den Pflichtteil einfordern. Eine geschickte Testamentsgestaltung hilft ein solches Szenario zu vermeiden. So ist es z.B. möglich, dass die Kinder dem Erblasser gegenüber in notariell beurkundeter Form auf ihren Pflichtteil verzichten.

5. Besonderer Gestaltungsbedarf bei unverheirateten Paaren

Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind – anders als Ehegatten – keine gesetzlichen Erben. Stirbt einer der Lebensgefährten und hat er erbrechtlich nicht durch Testament oder Erbvertrag vorgesorgt, erben allein die Abkömmlinge, also die Kinder und Enkelkinder des Verstorbenen. Hat der Verstorbene keine Abkömmlinge, wird er von seinen Eltern oder Geschwistern beerbt. Und selbst wenn testamentarisch vorgesorgt ist, können Pflichtteilsansprüche bestehen. Auch steuerlich stehen unverheiratete Paare schlecht da: Denn der erbschaftsteuerliche Freibetrag beläuft sich auf lediglich 20.000 Euro. Zum Vergleich: Bei Ehegatten sind es hingegen 500.000 Euro und die selbstgenutzte Immobilie

bleibt bei der Berechnung vollständig außen vor. Durch eine sorgsame und passgenaue Gestaltung lassen sich Nachteile allerdings in vielen Fällen abfangen.

6. Fallstricke bei Patchworkfamilien

Bei Patchworkfamilien gestaltet sich die Erbfolge oft kompliziert. Hier kann sich der Einzelne schnell benachteiligt fühlen. So erben Stiefkinder – unabhängig von einer etwaigen inneren Bindung – nicht, wenn der Stiefelternteil verstirbt, ohne sie ausdrücklich zu bedenken. Ebenso können Situationen eintreten, in denen Stiefkinder ungewollt an dem Vermögen des Stiefelternteils beteiligt werden. Letztlich hängen die Erbeteiligungen bei Patchworkfamilien vom Zufall ab, sofern im Vorfeld keine ausdifferenzierte testamentarische Regelung getroffen wurde. Eine geordnete Nachlassplanung ist daher unerlässlich.

7. Geschiedene und Getrenntlebende: Zugriff des Ex-Partners auf das Erbe verhindern

Bei Geschiedenen und Getrenntlebenden kann es zu der überraschenden Konstellation kommen, dass der Ex-Partner Zugriff auf das vererbte Vermögen erhält, wenn das eigene Kind im Erbfall noch minderjährig ist. Waren die Eltern bis zum Erbfall gemeinsam sorgeberechtigt, verwaltet nämlich der verbleibende Elternteil für das Kind auch das vom anderen Elternteil geerbte Vermögen, bis das Kind volljährig ist. Dem kann u.a. durch Anordnung einer Testamentsvollstreckung begegnet werden. Oft sind weitere testamentarische Vorkehrungen zu treffen, auch um ein „Erbe über Eck“ für den Fall zu vermeiden, in denen das gemeinsame Kind vor dem anderen Elternteil verstirbt.

8. Die richtige Vorsorge für Kinder mit Behinderung

Spezifische Vorsorge ist angezeigt, wenn Kinder mit Behinderung vorhanden sind. Die gesetzlichen Regelungen stellen sich dann als besonders nachteilhaft dar. Konkret besteht das Risiko, dass das Erbe über den sogenannten „Sozialhilferegress“ aufgezehrt wird oder Familienvermögen verwertet werden muss, ohne dass die Lebensstellung des Kindes über das Niveau der Sozialleistungen hinaus verbessert wird. Hintergrund ist, dass Menschen mit Behinderungen im Bedarfsfall oft die sog. Eingliederungshilfe und andere Sozialleistungen beziehen. Je nach zugrundeliegender Situation werden Sozial(hilfe)leistungen gegebenenfalls nur nachrangig gewährt. Das bedeutet, dass der Sozialhilfeträger Leistungen erst